

# Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Neuenkirchen vom 01.04.2025 (VO-34-BO-25-714)

## **Top 8 Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen/Ihlenfeld**

Nach Beschlussfassung bittet Herr Richter Herr Herklotz nach vorne. Herr Richter überreicht die Urkunden und von Herrn Herklotz wird der Amtseid geleistet.

Am 01.03.2025 fand die Wahl des stellv. Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr in Ihlenfeld statt. Zum Stellv. Wehrführer wurde einstimmig Volker Herklotz gewählt

Gemäß § 12 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) bedarf die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Für die Wahl des stellv. Wehrführers wurden zwei Wahlvorschläge form- und fristgerecht eingereicht.

Der Kamerad Herklotz verfügt über folgende Ausbildungen: Truppführer, Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr. Damit erfüllt er gemäß § 2 und 3 der Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad und Ausbildungsverordnung, Anlage 1 die Voraussetzung für die Funktion des stellv. Gemeindewehrführers.

Der Kamerad Herklotz ist mit Übergabe der Ernennungsurkunde zu vereidigen.

### **Mitwirkungsverbot**

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

## **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen stimmt der Wahl des Kameraden Volker Herklotz zum stellv. Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen/Ihlenfeld zu und ernennt den Kameraden Herklotz zum Ehrenbeamten mit Wirkung vom 01.04.2025 für die Dauer der Amtszeit von 6 Jahren.

## **Abstimmungsergebnis:**

| Anzahl der Mitglieder | Davon anwesend | Anzahl befangener Mitglieder* | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|-----------------------|----------------|-------------------------------|------------|--------------|--------------|
| 11                    | 9              | 0                             | 9          | 0            | 0            |

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 14. Mai 2025

Frank Richter  
Gemeinde Neuenkirchen

---